



Aufgrund § 47 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I 2013, S. 218) und § 7 Abs. 1 TUD-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I 2004, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 619) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt nach Stellungnahme des Senates folgende Satzung:

**Satzung
der Dachorganisation Ingenium - Young Researchers at TU Darmstadt
zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
an der Technischen Universität Darmstadt**

§ 1 Aufgaben

Aufgabe von Ingenium - Young Researchers at TU Darmstadt (nachfolgend: Ingenium) ist es, im Zusammenwirken mit den Fachbereichen, den Graduiertenschulen, Promotionskollegs und ähnlichen Einheiten die Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden weiter zu entwickeln und so bestmögliche Voraussetzungen für die Promotion an der TU Darmstadt zu schaffen. Die Aufgaben von Ingenium beziehen sich auf außerfachliche Aspekte der Promotionsphase. Die fachwissenschaftliche Verantwortung obliegt den Fachbereichen. Die Regelungen der allgemeinen Promotionsordnung sowie die besonderen Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche werden von dieser Satzung nicht berührt. Näheres beinhalten die Leitlinien für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Ingenium - Young Researchers at TU Darmstadt.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder von Ingenium können sein:

- a) die Fachbereiche der TU Darmstadt,
- b) die Graduiertenschulen, die Graduiertenkollegs sowie die Sonderforschungsbereiche der TU Darmstadt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Ingenium-Direktorin bzw. dem Ingenium-Direktor zu beantragen. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend der Leitlinien von Ingenium sowie dieser Satzung. Der Abschluss einer individuellen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mitglied und Ingenium gemäß Abschnitt III. der Leitlinien wird erwartet.

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Mitgliederversammlung (§ 3) mitzubestimmen. Darüber hinaus haben die Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entwicklung und Anerkennung von Leitlinien
- b) Mitwirkung zur inhaltlichen Gestaltung von Ingenium
- c) Weiterentwicklung des Ingenium Qualifikationsprogramms
- d) Beratung zur Gestaltung der Welcome Office Angebote und der Vernetzungsveranstaltungen

Die Mitgliedschaft kann mit sechswöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ingenium-Direktorin bzw. dem Ingenium-Direktor beendet werden.



§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 2. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch die Ingenium Direktorin bzw. den Ingenium Direktor einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch die Ingenium Direktorin bzw. den Ingenium Direktor über alle Belange von Ingenium informiert.

(2) Die Mitglieder nach § 2 Satz 1 lit. a) werden durch je ein Mitglied der Professorengruppe sowie eine Doktorandin oder einen Doktoranden (wissenschaftliche Bedienstete oder Stipendiaten) vertreten.

(3) Die Mitglieder nach § 2 Satz 1 lit. b) werden durch je ein Mitglied der Professorengruppe vertreten. Die Gesamtheit aller Graduiertenschulen, die Gesamtheit aller Graduiertenkollegs sowie die Gesamtheit aller Sonderforschungsbereiche werden durch je eine Doktorandin oder einen Doktoranden (wissenschaftliche Bedienstete oder Stipendiaten) vertreten.

(4) Daneben sind in der Mitgliederversammlung insgesamt zwei Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden (wissenschaftliche Bedienstete oder Stipendiaten) vertreten. Diese werden von den beiden Mitgliedern nach § 2 Satz 1 lit. a) entsandt, bei denen nach der zuletzt vorliegenden Personalstatistik die meisten Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Vorschlag des Präsidiums für die Position des Direktors bzw. der Direktorin von Ingenium
- b) Wahl der Mitglieder des Ingenium-Rates gemäß § 4
- c) Beschluss des Geschäftsplanes von Ingenium
- d) Abgabe von Empfehlungen in allen Angelegenheiten und zur Weiterentwicklung von Ingenium
- e) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts der Ingenium Direktorin bzw. des Ingenium Direktors

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Regelungen der Grundordnung der TU Darmstadt.

§ 4 Ingenium-Rat

(1) Der Ingenium-Rat besteht aus

- a) je einer Professorin bzw. einem Professor aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften und der Geistes- und Sozialwissenschaften,
- b) zwei Doktorandinnen bzw. Doktoranden,
- c) einer Post-Doktorandinnen bzw. einem Post-Doktoranden.

Bei der Bestellung von § 4 Satz 1 lit. b) und c) sollen alle Fachdisziplinen vertreten sein.

Die Ingenium Direktorin bzw. der Ingenium Direktor gehört dem Rat als stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes an und übt den Vorsitz aus.

(2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 3 Abs. 5 lit. b). Die Amtsperiode der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a) beträgt 2 Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 1 lit. b) und c) beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, wobei die ununterbrochene Amtszeit aller Mitglieder – mit Ausnahme der Ingenium Direktorin oder des Ingenium Direktors – höchstens sechs Jahre beträgt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Übrigen gelten für die



Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ingenium-Rates die Regelungen der Grundordnung der TU Darmstadt.

(3) Der Ingenium-Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Einvernehmen zum Vorschlag des Präsidium zur Bestellung der Ingenium Direktorin bzw. des Ingenium Direktors (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2)
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über alle grundlegenden Angelegenheiten von Ingenium gemäß den Leitlinien von Ingenium
- d) Stellungnahme zu den fachspezifischen Vereinbarungen von Ingenium mit den Mitgliedern sowie dem Geschäftsplan von Ingenium

§ 5 Ingenium Direktorin bzw. Ingenium Direktor

(1) Ingenium wird durch eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. Sie bzw. er wird im Einvernehmen mit dem Ingenium-Rat vom Präsidium vorgeschlagen und nach Stellungnahme der Ingenium-Mitgliederversammlung vom Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

(3) Die Ingenium Direktorin bzw. der Ingenium Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Leitung von Ingenium
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates
- c) Verantwortung für die Umsetzung des Geschäftsplanes sowie die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich Haushalt, Personal und strategischer Planung
- d) Vertretung von Ingenium nach innen und außen
- e) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ingenium-Rates sowie der Ingenium-Mitgliederversammlung

(4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Ingenium Direktorin oder der Ingenium Direktor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Ingenium Direktorin oder der Ingenium Direktor kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung einrichten. Der Geschäftsführung können die nachfolgenden Aufgaben übertragen werden:

- a) Führung des laufenden Tagesgeschäfts sowie Koordination von Ingenium auf Arbeitsebene
- b) Budgetplanung
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Geschäftsplans
- d) fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ingenium

§ 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ingenium

(1) Ingenium können im Rahmen des Geschäftsplans Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Präsidialverwaltung zugeordnet werden, welche an den verschiedenen Schwerpunkten von Ingenium arbeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind fachlich der Ingenium Direktorin bzw. dem Ingenium Direktor unterstellt.



(2) Die organisatorische Ansiedlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im jeweiligen Dezernat der Präsidialverwaltung, die disziplinarische Verantwortung liegt bei der jeweiligen Leitung des Dezernats der Präsidialverwaltung.

§ 7 Inkrafttreten und Evaluation

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage bekannt gemacht.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben von Ingenium und seiner Mitglieder wird nach jeweils fünf Jahren evaluiert und hierüber dem Senat der Technischen Universität Darmstadt berichtet. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung berichtet die Ingenium Direktorin bzw. der Ingenium Direktor dem Senat jährlich über den Stand und die Entwicklung von Ingenium.

Darmstadt, den 20. November 2014

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel